

Kompetenz	1911-	Leitung und Beaufsichtigung der Städtischen Krankenkasse
Kompetenz-träger	1911-	Verwaltungskommission
Entstehung	1911	Sowohl beim Elektrizitäts- und Wasserwerk als auch bei der Strassenbahn bestanden bereits eine Krankenkasse für die Arbeiter, die 1911 – mit In-Kraft-Treten der Statuten – entweder zur Städtischen Krankenkasse zusammengelegt wurden oder darin aufgingen. Zur Leitung und Beaufsichtigung der Krankenkasse setzte der Gemeinderat eine Verwaltungskommission ein.
Aufbau	1911	Die Verwaltungskommission bestand aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat wählte den Kassier und ein weiteres Mitglied. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder wurden durch die Hauptversammlung der Kassenmitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Der Vizepräsident wurde aus der Mitte der Kommission bestimmt.
	1915	Die Verwaltungskommission bestand aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten, einem Vizepräsidenten und elf Mitgliedern. Vom Gemeinderat wurden der Präsident, der Vizepräsident und drei weitere Mitglieder gewählt. Von der Delegiertenversammlung wurden acht Mitglieder gewählt. Dabei stand den Beamten, den Arbeitern und den provisorisch Angestellten eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Vertretung zu.
	1919	keine Änderung
	1953	Die Verwaltungskommission bestand aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates (Präsident und Vizepräsident) und neun Kassenmitgliedern. Die Amtsdauer betrug vier Jahre. Präsident der Kommission war von Amtes wegen, derjenige Gemeinderat, dessen Verwaltungsdirektion die Kasse unterstellt war. Der Gemeinderat wählte den Vizepräsidenten und drei weitere Mitglieder. Die Delegiertenversammlung wählte sechs Mitglieder. Den Personalverbänden stand eine entsprechende Vertretung zu.
	1967	Die Verwaltungskommission wurde vom Finanzdirektor präsiert. Sie bestand aus elf Mitgliedern. Bezüglich der Zusammensetzung galten die Statuten.
	1985	Die Verwaltungskommission bestand aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates (Präsident und Vizepräsident) und neun Kassenmitgliedern. Die Amtsdauer betrug vier Jahre. Präsident der Kommission war von Amtes wegen derjenige Gemeinderat, dessen Verwaltungsdirektion die Kasse unterstellt war. Der Gemeinderat wählte den Vizepräsidenten und drei weitere Mitglieder. Die Delegiertenversammlung wählte sechs Mitglieder. Den Personalverbänden stand eine entsprechende Vertretung zu.
Personal	1911	?
	1915	Ein Beamter der Finanzdirektion wurde vom Gemeinderat als Sekretär und Rechnungsführer bezeichnet.
	1919	keine Änderung
übergeord. Behörde	1911-	Gemeinderat
Aufsicht		

Bibliografie

- ¹ Statuten der Krankenkasse der provisorisch Angestellten und nichtständigen Arbeiter vom 16. Dezember 1910: Art. 1, 12, 15, 16, Statuten der Städtischen Krankenkasse für die Beamten und Arbeiter vom 20. August 1915: Art. 28, Statuten der Städt. Krankenkasse für die Beamten und Arbeiter vom 24. November 1919: Art.27, Statuten der Krankenkasse vom 9. November 1953: Art. 82, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 153 Abs. 4, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 163 Abs. 4, Pensions-, Spar- und Krankenkasse, Statutenrevision vom 8. November 1984: Revision der Krankenkassenstatuten Art. 80, 84, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 95.
- ² VB 1909: 49, VB 1910: 80.